



FEUERBESTATTUNG
OBERÖSTERREICH

4076 St. Marienkirchen/Polsenz, Jungreith 21
Tel.: 0650 762 88 88
E-Mail: office@fb-öö.at
www.feuerbestattung-oberoesterreich.at

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Betriebsordnung der Feuerbestattung Oberösterreich

Krematorien Betriebs- und Errichtungs GmbH

gültig ab 1. Oktober 2015



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Pietät und ein würdevoller Abschied sind die Grundpfeiler der Krematorien Betriebs- und Errichtungs GmbH, folgend mit „Feuerbestattung Oberösterreich“ benannt. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gleichzeitig mit der jeweils aktuellen Version des oberösterreichischen Leichenbestattungsgesetzes und einschlägigen sanitätsrechtlichen Bestimmungen.

Paragraph 1 Kremationsauftrag Vertragspartner

Die Vertragspartner der Feuerbestattung Oberösterreich sind die Bestattungsunternehmen, die Verstorbene überführen bzw. überführen lassen und einen Einäscherungsauftrag schriftlich einreichen. Mit Bestätigung des Einäscherungsauftrags anerkennen beide Vertragspartner diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen als wesentlichen Vertragsbestandteil und verpflichten sich, alle damit vereinbarten Bestimmungen einzuhalten. Vertragsinhalte, welchen den AGBs widersprechen bzw. davon abweichen gelten auch dann nicht, wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Paragraph 2 Betriebsleitung

Die Feuerbestattung Oberösterreich verpflichtet einen Betriebsleiter mit der organisatorischen und technischen Koordination des Feuerbestattungsbetriebs.

Der Betriebsleiter und die MitarbeiterInnen der Feuerbestattung Oberösterreich sind dafür verantwortlich, dass Pietät gewahrt und ein würdevoller Abschied zu jedem Zeitpunkt ermöglicht wird. Dies passiert im Einklang mit dem oberösterreichischen Leichenbestattungsgesetz.

Bestatter/innen und Besucher/innen haben den Anweisungen des Betriebspersonal Folge zu leisten. So kann ein reibungsloser und sicherer Aufenthalt ermöglicht werden. Bei Zuwiderhandeln haftet diese Personen alleine für alle daraus resultierenden Folgen und Schäden.



Paragraph 3 Übernahme eines Leichnams im Krematorium

Die Übergabe eines zur Einäscherung bestimmten Leichnams ist grundsätzlich zu den Öffnungszeiten der Feuerbestattung Oberösterreich möglich. Ausgewählte Bestattungspartner der Feuerbestattung Oberösterreich erhalten darüber hinaus die Möglichkeit, mittels Chipsystem 24 Stunden Verstorbene in die Feuerbestattung Oberösterreich zu überführen. Mit der Anlieferung bzw. Übergabe eines/einer Verstorbenen ist ein Einäscherungsauftrag zu übergeben. Darüber hinaus ist der Totenbeschein vor Durchführung der Einäscherung zu übermitteln.

Nach Übernahme des/der Verstorbenen wird anhand der übermittelten Dokumente umgehend der/die Verstorbene in das Einäscherungsverzeichnis eingetragen.

Paragraph 4 Rechtsvorschriften für die Größe und Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattung, Sargbeigaben sowie Bekleidung bei der Feuerbestattung

Die zur Einäscherung in die Feuerbestattung Oberösterreich übergebenden Säрге dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
Länge: 2,2 m; Breite: 0,95 m; Höhe: 0,7 m

Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattung, Sargbeigaben sowie Bekleidung gelten die Bestimmungen des § 3 der Verordnung der Oö. Landesregierung zu § 19 (3) Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 (LGBl.Nr. 14/1994).

Entsprechen Ausmaß sowie Material eines Sarges samt Ausstattung, Beigaben oder Bekleidung nicht den vorgenannten Anforderungen, ist der Leichnam vom zuständigen Bestattungsunternehmen in einen anderen Sarg umzubetten bzw. sind die unzulässigen Materialien auszutauschen bzw. zu entfernen.

Für allfällige Schäden an der Kremationsanlage, die durch die Nichteinhaltung obiger Bestimmungen verursacht werden, haftet das Bestattungsunternehmen.



Paragraph 5 Verwahrung und Besichtigung des Leichnams

Der übergebene Leichnam wird bis zur Einäscherung im Kühlraum der Feuerbestattung Oberösterreich verwahrt.

Eine Besichtigung des Leichnams kann nur bei Anwesenheit eines Vertreters oder durch die Zustimmung des jeweiligen Bestattungsunternehmens erfolgen. Vor Besichtigung müssen die Angehörigen durch das Bestattungsunternehmen auf die Zumutbarkeit hingewiesen werden.

Paragraph 6 Einäscherung

Der Zeitpunkt der Einäscherung wird von der Feuerbestattung Oberösterreich festgelegt. In gegenseitigem Einverständnis kann ein Termin festgelegt werden.

Die Bedienungsvorschriften der Lieferfirma des Kremationsofens bilden einen integrierten Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Der Sarg wird gleichzeitig mit einem mit der jeweiligen Einäscherungsnummer versehenen Schamotteplättchen der Verbrennung zugeführt.

Nicht verbrennbare Rückstände (z. B. Implantate, Zahnersätze) fallen ins Eigentum der Feuerbestattung Oberösterreich, soweit nicht der Auftraggeber die Aushändigung der Gegenstände wünscht bzw. das Bestattungsunternehmen bei der Übergabe des Sarges die Aushändigung ausdrücklich verlangt.

Für die Aushändigung der nicht verbrennbaren Rückstände ist eine pauschalierte Bearbeitungsgebühr zu entrichten.

Grundsätzlich sind während der Sargeinfuhr nur MitarbeiterInnen der Feuerbestattung Oberösterreich anwesend. Auf Wunsch werden jedoch gerne begleitete Einäscherungen durchgeführt, bei der Angehörige und Bestatter anwesend sind. Während des Einäscherungsvorganges ist in jedem Fall die Würde und Pietät zu wahren.



Paragraph 7 Urnenkapsel

Nach der Verbrennung werden die Aschenreste des/der Verstorbenen samt dem mit der Einäscherungsnummer versehenen Schamottstein in eine Aschenkapsel gefüllt. Auf dem Deckel der Urnenkapsel werden folgende Daten ersichtlich gemacht:

1. Kennzeichnung der Feuerbestattung
2. Einäscherungsnummer
3. Vor- und Zuname des/der Verstorbenen
4. Geburtsdatum
5. Sterbedatum
6. Einäscherungsdatum

Paragraph 8 Ausfolgung der Urnenkapsel und Beisetzung der Urne

Die Ausfolgung der Urnenkapsel erfolgt entsprechend dem Auftrag entweder an das Bestattungsunternehmen, das den Auftrag zur Feuerbestattung erteilt hat oder an die vom Auftraggeber namhaft gemachte Friedhofsverwaltung. Eine Ausfolgung an einen Dritten ist nur dann möglich, wenn dieser über eine Bewilligung gemäß § 21 Abs. 2 OÖ. Leichenbestattungsgesetz 1985 verfügt.

Paragraph 9 Preise

Es gelten die Preise laut jeweils gültiger Preisliste der Feuerbestattung Oberösterreich.

Sämtliche Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungslegung abzugsfrei zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen ab Fälligkeitsdatum verrechnet. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen des Vertragspartners ist nicht zulässig.



Paragraph 10 Ablehnung einer Einäscherung

Bei Vorliegen wichtiger Gründe ist die Feuerbestattung Oberösterreich nicht verpflichtet, den Sarg zur Einäscherung zu übernehmen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- (1) das Bestattungsunternehmen seinen Zahlungspflichten trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommt;
- (2) das Bestattungsunternehmen wiederholt gegen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen hat oder Anweisungen der Feuerbestattung Oberösterreich wiederholt nicht Folge leistet; bei groben Verstößen reicht die einmalige Verletzung/Nichtbefolgung;
- (3) wenn Gründe für die Annahme vorliegen, dass die Kreditwürdigkeit des Bestattungsunternehmens nicht gegeben ist (u.a. bei Insolvenzverfahren, Exekutionen);
- (4) der Bestatter es gemäß Paragraph 4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ablehnt, den Verstorbenen in einen geeigneten Sarg umzubetten bzw. unzulässige Materialien zu entfernen;
- (5) wenn die Übernahme aus betrieblichen Gründen der Feuerbestattung Oberösterreich nicht möglich ist.

Paragraph 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus Verträgen auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist Eferding.